Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 104 (2007)
Heft: 1

Artikel: Darf der Erziehungsstil der Eltern sanktioniert werden?
Autor: Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840166

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Darf der Erziehungsstil der Eltern sanktioniert werden?

Ein Kind muslimischer Eltern darf nicht mit auf die Schulreise. Kann die Sozialhilfe das Verhalten der Eltern mittels Auflagen beeinflussen?

Frage

Einem Familienvater im Kanton Luzern wird die Auflage erteilt, dass seine Kinder an schulischen Anlässen wie Schulreisen, Lager und Ausflügen teilzunehmen haben. Es wird eine Kürzung der Sozialhilfe angedroht.

Der Klient ist damit nicht einverstanden. Er argumentiert, solche Anlässe stünden mit dem Glauben der Familie (Islam) im Widerspruch. Zudem sei die Schulbehörde für solche Dispensationen zuständig.

Ist eine solche Auflage in der Sozialhilfe zulässig?

Grundlagen

Die wirtschaftliche Sozialhilfe hat nicht nur die Existenz der bedürftigen Personen zu sichern, sie verfolgt weitere Ziele: Sie soll die persönliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit fördern und die soziale und berufliche Integration gewährleisten (SKOS-Richtlinien A.1).

Wirtschaftliche Sozialhilfe kann mit Auflagen oder Weisungen verbunden werden. So heisst es beispielsweise im Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern, § 29 in den Absätzen zwei bis vier:

2 *Sie ist in Absprache mit dem Hilfebedürftigen mit der persönlichen Sozialhilfe zu verbinden.*

3 *Sie kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder sonstwie geeignet sind, die Lage des Hilfebedürftigen und seiner Familienangehörigen zu verbessern.*

4 *Werden Auflagen und Weisungen nicht befolgt, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder aufgehoben werden.*

Leistungskürzungen brauchen eine gesetzliche Grundlage. Auch die Kürzungsgründe ergeben sich aus dem kantonalen Recht. Eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist grundsätzlich möglich bei mangelnder Kooperation, ungenügenden Integrationsanstrengungen, unrechtmässigem Leistungsbezug oder wenn durch das Fehlverhalten der unterstützten Person Doppelzahlungen nötig werden. Bei der Kürzung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und es darf nicht ins absolute Existenzminimum eingegriffen werden (SKOS-Richtlinien A.8).

Antwort

Es ist zu klären, ob die Auflage geeignet ist, um die Lage der unterstützten Person und ihrer Angehörigen zu verbessern. Wenn dies bejaht werden kann, ist die Auflage zulässig.

Die oben beschriebene Auflage richtet sich jedoch an die Eltern, welche die Teilnahme der Kinder an schulischen Anlässen ermöglichen sollen. Es geht also nicht um die soziale Integration der Adressaten der Auflage, sondern um deren Erziehungsstil und allenfalls deren religiöse Überzeugung.

Es ist Sache der Schule zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen eine Dispensation von Schulreisen, Ausflügen und Lagern gewährt werden kann. Lehnt die Schule eine Dispensation vom Unterricht ab und die Eltern widersetzen sich diesem Entscheid, stehen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kürzung der Sozialhilfe gehört aber mit Sicherheit nicht dazu.

Die Eltern haben für den Unterhalt der Kinder aufzukommen und sind – unter Berücksichtigung des Kindswohles – für die Pflege und Erziehung zuständig. Kommen die Eltern diesen Verpflichtungen nicht nach, ist das Kindswohl gefährdet. Käme man im vorliegenden Fall zum Schluss, dass das Kindswohl tatsächlich gefährdet ist, müsste die Vormundschafts- und nicht die Sozialhilfebehörde aktiv werden.

Erziehungsstil und religiöse Überzeugungen können in der Sozialhilfe nicht mit Auflagen verbunden werden. Damit sind auch Sanktionen bei deren Verletzung unzulässig. ■

Für die SKOS-Line:
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

Praxis ?